

Angebote von Privatleuten. Der Leser soll durch die Form der Anzeige und durch deren Abdruck in den sogen. „Kleinen Anzeigen“ zu dem Glauben gebracht werden, die zum Kauf angebotenen Möbel, Kinderwagen, Nähmaschinen usw. befänden sich im Besitze von Privatleuten, die sich ihrer aus irgendwelchen Gründen um ein Billiges entäußern möchten. Solche irreführenden Anzeigen sind nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbar. In Halle sollen zurzeit etwa 30 Anklagen dieser Art gegen Händler erhoben sein. Die erste kam jetzt zum Austrage in einer Strafkammerverhandlung gegen den Händler Paul Schaller. Zu seiner Entschuldigung gab er an, er habe die Anzeigen erst nach dem Muster anderer aufgesetzt. Der Staatsanwalt beantragte 50 Mk. Geldstrafe, der Vertreter der Leipziger Schutzgemeinschaft ausserdem noch eine Busse von 50 Mk., die in die Kasse der Halleschen Tischlerzwangsinnung, als der in erster Linie Geschädigten, gezahlt werden solle. Die Strafkammer sah von Zuerkennung einer Busse ab und bemass die Geldstrafe nur auf 10 Mk., weil es sich um eine erstmalige Verurteilung auf diesem Gebiete handle.

Die Verzeichnisse der Schuldner, die den Offenbarungseid geleistet haben, sollen nach der „Kölnischen Zeitung“ auf Grund einer neuen Verfügung in wesentlich weitgehender Weise als bisher Interessenten zugänglich gemacht werden. Sowohl vertrauenswürdige Privatpersonen wie amtliche Handelsvertretungen (Handelskammern und kaufmännische Korporationen), Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern können auf Antrag Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis gegen Erstattung der Kosten erhalten. Die Erstattung kann im voraus für regelmässig wiederkehrende Zeiträume angeordnet werden. Der Empfänger muss sich verpflichten, die Abschriften nur zu benutzen, um aus ihnen im Einzelfalle vertrauliche Auskunft zu geben, sie nicht an andere Personen weiterzugeben oder durch die Presse zu veröffentlichen, sie auch nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Schlusse des Jahres, in dem die in den Abschriften wiedergegebenen Eintragungen erfolgt sind, nicht mehr zu gebrauchen. Bevor Privatpersonen Abschriften erhalten, ist die zuständige Interessenvertretung darüber zu hören, ob die Erteilung der Abschrift an den Antragsteller sich empfiehlt, ob insbesondere zu erwarten ist, dass er die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen erfüllen wird. Die Bewilligung der Abschrifterteilung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Empfänger die von ihm übernommenen Verpflichtungen verletzt. Aus dem gesetzlich gewährten Rechte, das Schuldnerverzeichnis einzusehen, ergibt sich die Befugnis, Vermerke über einzelne Eintragungen anlässlich solcher Einsicht zu machen. Dagegen besteht ein Recht auf die Entnahme selbstgefertigter Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis nicht. Der Richter kann sie jedoch auf Antrag, den vorstehenden Bestimmungen gemäss, gestatten, soweit sie den Geschäftsverkehr der Gerichtsschreiberei nicht hindert.

Verstoss eines Ladeninhabers gegen Straf- und Wettbewerbsgesetz durch Veranstaltung eines „Glückseinkaufstages“. (Nachdr. verb.) Ein Geschäftsinhaber hatte in der Zeitung die Veranstaltung eines „Glückseinkaufstages“ angekündigt und gleichzeitig die „Bedingungen“ bekanntgegeben, unter welchen das Publikum „dem Glücke die Hand“ bieten könne. Ein jeder, der bei ihm in der Zeit vom 21. September bis zum 21. Oktober einkaufen würde, sollte die gezahlten Beträge gegen Vorzeigung des Quittungsbons in bar zurückerhalten, falls er zufällig an dem Tage gekauft haben würde, der in einer von Notar in Verwahrung genommenen versiegelten Urkunde als der „Glückstag“ schon im voraus bezeichnet war. Die Konkurrenten des Geschäftsmannes erblickten in dieser Veranstaltung einen Verstoss gegen die unter ordentlichen Kaufleuten geltenden Regeln für eine laute Reklame, und sie veranlassten nun einen Verband, dessen Zweck die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs ist, zur Anstrengung der Unterlassungsklage gegen den erwähnten Geschäftsinhaber, die auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützt wurde. Der klagende Verband erwirkte nun eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten dahin, dass dieser die in seiner Anzeige angekündigte Wettbewerbsbehandlung unterlasse. Der Beklagte erliess daraufhin ein neues Inserat, in dem er erklärte, dass er trotz der einstweiligen Verfügung sein Versprechen halten werde. Auf eine hiergegen gerichtete weitere Verfügung gab der Beklagte in der Zeitung bekannt, dass er zu seinem Bedauern daran gehindert werde, den Glückstag öffentlich bekanntzumachen, dass dieser aber in seinen Geschäftsräumen zu erfahren sei. Auch hiergegen erwirkte der erwähnte Verein eine einstweilige Verfügung — die dritte —, durch welche dem Beklagten die Unterlassung der Bekanntgabe des Glückstages aufgegeben und die Auszahlung der Gewinne verboten wurde. Der Beklagte erklärte, keine der drei gegen ihn erlassenen Verfügungen sei berechtigt, denn es sei ihm nicht eingefallen, eine unlautere Handlung zu begehen. Das Landgericht hatte die Glückstagveranstaltung des Beklagten als Vergehen gegen § 286 des Strafgesetzbuchs angesehen, welcher die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bedroht, und hatte auch den Einwand des Beklagten, er habe nicht im entferntesten an eine unlautere Reklame gedacht, unbeachtet gelassen. Auch das Oberlandesgericht Posen hat sich dahin ausgesprochen, dass in der Veranstaltung des Glückstages die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, also ein Vergehen des Beklagten gegen § 286 des Strafgesetzbuchs, zu erblicken sei, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Beklagte sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewusst war, und dass weiterhin auch darin eine im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene, gegen die guten Sitten verstossende Handlung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes gefunden werden müsse. Ein Verstoss gegen die guten Sitten wird dann anzunehmen sein, so führte das Oberlandesgericht aus, wenn die Handlung dem Durchschnittsmass von Anforderungen, welche die Kaufleute an die Wahrung von Redlichkeit und Anstand im Geschäftsverkehr stellen, widerspricht. Der Beklagte hat nicht etwa dem Publikum ein grosses Entgegenkommen hinsichtlich der Preisstellung gezeigt, sondern es unter Entfesselung der Spielleidenschaft von

Geschäften gleicher Art wegzulocken gesucht. Die von ihm gebotenen Vorteile lagen nicht in einer besonderen Wohlfeilheit der Ware, sondern sie wurden vom Zufalle abhängig gemacht, und danach muss das Geschäftsgabaren des Beklagten als unlauter bezeichnet werden. Die auf Unterlassung dieser Handlungen gerichteten zwei ersten Verfügungen sind daher gerechtfertigt. Anders, so meinte das Gericht, ist es mit der dritten einstweiligen Verfügung, die sich dagegen richtet, dass der Beklagte den Glückstag in seinem Geschäft bekanntgibt. Der Beklagte behauptet, er verlange die Aufhebung der dritten Verfügung lediglich aus dem Grunde, weil er sein einmal gegebenes Versprechen erfüllen und die an dem Glückstage für gekaufte Waren gezahlten Beträge zurückerstatten wolle. Diese Ausführung des Beklagten ist nicht zu widerlegen. Der Kläger meint zwar, der Beklagte schütze die moralische Verpflichtung zur Gewinnauszahlung nur vor, um von neuem unlautere Reklame zu machen, und es sei zu befürchten, der Beklagte werde die Veranstaltung demnächst wiederholen, da er die Kosten für die einstweilige Verfügung nicht scheuen werde, wenn ihm die Durchführung seines Vorhabens trotzdem möglich sei. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass dem Kläger gegen eine gleichartige Veranstaltung des Beklagten zunächst der strafrechtliche Schutz wirksam zur Seite steht. — Es kann nach alledem in der letzten Ankündigung des Beklagten, die er erlassen hat, um die „Gewinne“ auszahlen zu können, eine sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung nicht erblickt werden, und die hiergegen gerichtete einstweilige Verfügung war aufzuheben. (Oberlandesger. Posen, U. 431/13.) rd.

Die sogen. „Kündigungskrankheit“ als Grund sofortiger Entlassung. Entscheidung des Landgerichts Berlin I. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Oft melden sich Angestellte, denen gekündigt worden ist, unmittelbar nach der Kündigung krank, indem sie dem Arzte gegenüber das Vorhandensein einer mehr oder weniger schwer festzustellenden Krankheit behaupten. Dass sie indessen mit diesem Manöver nicht immer Glück haben, zeigt ein Prozess, den das Landgericht Berlin in folgender Sache zu entscheiden hatte: Der Angestellte M. war am 1. Juli gekündigt worden. Am 18. Juli meldete sie sich beim Kassenarzt Dr. L. krank, indem sie angab, sie leide an Rheumatismus, der sie schon früher öfters heimgesucht habe. Dr. L. schrieb sie arbeitsunfähig, und die M. bezog auch vom 18. Juli bis zum 1. August Krankengeld. Da sie aber durch ihr ganzes Verhalten die berechnete Vermutung erweckte, ihre Krankheit sei zum grössten Teile simuliert, so verfügte ihr Arbeitgeber ihre sofortige Entlassung. Hiergegen rief die M. das Gewerbegericht an, indem sie Lohnforderungen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses geltend machte, hatte indessen keinen Erfolg. Ebenso wurde die von ihr gegen ihren Arbeitgeber beim Landgericht Berlin erhobene Klage abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Klägerin war in der Zeit, während deren sie wegen Krankheit fehlte, durchaus imstande, ihre bisherige, an sich nicht zu beanstandende Lebensweise innezuhalten. Wenn trotzdem der Arzt der Klägerin Erwerbsunfähigkeit bescheinigt hat, so beruht dies lediglich oder im wesentlichen auf Angaben der Klägerin. Auf solche Angaben sind, wie notorisch, Aerzte selbst bei genauer körperlicher Untersuchung angewiesen; Misstrauen gegen die in ganz auskömmlicher Stellung befindliche Klägerin zu hegen, hatte der Arzt keinen Anlass. Dass sie aufs genaueste auf Erwerbsunfähigkeit untersucht ist, hat die Klägerin nicht behauptet. Andererseits behauptet die Klägerin selbst, dass sie bereits vorher an der gleichen Krankheit, Neuralgie, gelitten hat. Sie kannte also die Anzeichen der Krankheit; vermochte also sehr leicht, namentlich, wenn sie wirklich in geringem Umfange damals neuralgische Schmerzen hatte, so dass der objektive Befund für ihre Angaben sprach, dem Arzt Erwerbsunfähigkeit vorzutauschen. Dass sie nun, wenn überhaupt, nur ganz unbedeutend leidend war, hat die Beweisaufnahme in einwandfreier Weise ergeben. Die Klägerin war nicht gehindert, in erheblichem Umfange ihrer Beschäftigung obzuliegen, da ihr körperliches Wohlbefinden allenfalls geringfügig gestört war. Durch die Beweisaufnahme zweiter Instanz sind also die Bedenken des Gewerbegerichts gegenüber dem Vorhandensein einer Krankheit bei der Klägerin in dem Masse verstärkt, dass, auch wenn das ärztliche Zeugnis für voll subjektiv glaubwürdig bestehen bleibt, die Feststellung getroffen werden musste, dass dies Zeugnis darauf beruht, dass die Klägerin dem Arzte ungeeignete Mitteilungen über ihren Gesundheitszustand gemacht hat. In Wirklichkeit bestand für die Klägerin kein Anlass, dem Geschäft der Beklagten fernzubleiben und ihre Beschäftigung einzustellen. Sie ist also bei der langen Dauer ihres unbefugten Fehlens beharrlich den ihr nach dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen. Die Klägerin konnte daher nach § 133c, 3, G.O. oder, wenn sie nicht als höhere Angestellte (§ 133a daselbst) anzusehen ist, nach § 123, 3, G.O. sofort entlassen werden. (Vergl. Gew.-Archiv, Erg. Bd. I, S. 342f.) sk.

Unbefugter Abdruck von Katalogabbildungen. Urteil des Reichsgerichts vom 26. Juni 1914. (Nachdr. verb.) Der Möbelfabrikant Karl Hemmers in Oberhausen gab im Jahre 1912 einen Katalog über Möbel heraus, der mit zahlreichen Klischees illustriert war. Die Abbildungen waren zum Teil nach Photographien angefertigt, die Hemmers von seinen eigenen Fabrikanten hatte aufnehmen lassen, zum Teil aber waren es auch einfache Kopien von Illustrationen aus dem im Jahre 1910 erschienenen Katalog der Möbelfabrik von Schroth in Allersdorf. Da die Firma Schroth, die von Hemmers weder um Erlaubnis gefragt worden war, noch sonstwie ihre Genehmigung erteilt hatte, hierin eine Verletzung ihrer Rechte erblickte, stellte sie gegen Hemmers Strafantrag wegen Zuwiderhandlung gegen das Kunstschutzgesetz. Das Landgericht Duisburg hat daher am 3. Februar 1914 den Hemmers wegen Vergehens gegen § 32, 1, des Urheberrechtsgesetzes an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil er in einem gesetzlich nicht zugelassenen Fall vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten Schroth Werke der Photographie vervielfältigt und gewerbsmässig verbreitet habe. Es handele sich zwar weder bei den Originalen noch den Kopien um unmittelbare photographische Abzüge, doch treffe das Kunstschutzgesetz zweifellos auch auf Reproduktionen